

Entwurf II

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Electric Seitz GmbH

A) Allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich

1.

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Electric Seitz GmbH (im Folgenden: Seitz GmbH) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Seitz GmbH mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunde) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Anderslautenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die nachstehenden AGB gelten auch, wenn die Seitz GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Seitz GmbH mit dem Kunden.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden

1.

Die Angebote der Seitz GmbH sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie enthalten eine Annahmefrist.

2.

Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Seitz GmbH die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes oder der auszuführenden Leistung innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung/Leistung ausführt.

3.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Seitz GmbH bei Vertragsabschluss getroffen wurden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig schriftlich niedergelegt. Auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter der Seitz GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Zusagen zu treffen, die von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichen.

4.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Seitz GmbH.

III. Zahlungsbedingungen/Zahlung/Zahlungsverzug

1.
Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.
2.
Soweit der Kunde in Verzug gerät, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3.
Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Rückstand gerät und der Betrag mit dessen Zahlung er in Rückstand ist, mindestens 1/10 des Netto-Kaufpreises (=ohne Umsatzsteuer) beträgt.
4.
Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5.
Gegen die Ansprüche der Seitz GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er generell nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

B) Sonderregelungen für Kaufverträge

I. Lieferung, Lieferverzug, Gefahrenübergang

1.
Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware am Sitz der Seitz GmbH. Sofern vom Kunden gewünscht, erfolgt die Lieferung der Ware – gegen Berechnung – an die vom Kunden angegebene Adresse.
2.
Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestellten Dritten auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Seitz GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, insbesondere etwaige Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ein Annahmeverzug des Kunden führt zum Gefahrenübergang.

Wird der Versand/die Lieferung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verschoben, so steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. In diesem Fall ist die Seitz GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

3.

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

4.

Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist lediglich unverbindlich angegeben, so kann der Kunde die Seitz GmbH sechs Wochen nach Überschreitung des Termins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

5.

Gerät die Seitz GmbH aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist deren Haftung für Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) auf 5-% des Nettokaufpreises des verspätet gelieferten Kaufgegenstands beschränkt.

6.

Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Seitz GmbH nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß B Ziffer I Nr. 4 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, ist ein solcher bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird der Seitz GmbH, zu einem Zeitpunkt, während dem der Kunde in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Seitz GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

7.

Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse des Abschnitts B Ziffer I. gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Seitz GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.

Höhere Gewalt bei der Seitz GmbH oder deren Lieferanten und eintretende Betriebsstörungen, die die Seitz GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in B Ziffer I 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann die Seitz GmbH vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte von Seitz GmbH, insbesondere andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

II. Preise

Die Preise der Seitz GmbH sind Nettopreise. Sie verstehen sich in Euro und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten ab Sitz der Seitz GmbH. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

III. Abweichungen vom Lieferumfang

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Seitz GmbH bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von Seitz GmbH für den Kunden zumutbar sind.

IV. Überlassene Unterlagen/Urheberrechte/Softwarenutzung

An allen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form -, wie z. B. Gutachten, Kalkulationen, Zeichnungen, Prüfberichte, Dokumentation, Pläne, Software etc. behält sich die Seitz GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung der Seitz GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Das Nutzungsrecht, soweit es von der Seitz GmbH eingeräumt wurde, ist auf den Kunden bzw. den vertraglich vereinbarten Nutzer beschränkt.

Bei im Lieferumfang mitenthaltener Software wird nur ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf den dafür bestimmten Kaufgegenstand eingeräumt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen und vertraglich vereinbarten Umfang vervielfältigen und benutzen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist dem Kunden nicht gestattet.

V. Abnahme

1.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand abzunehmen.

2.

Im Falle der Nichtabnahme kann die Seitz GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt die Seitz GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Netto-Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Seitz GmbH einen höheren Schaden nachweist, oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der Seitz GmbH.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen der Seitz GmbH gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

2.

Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis inklusive etwaige Nebenleistungskosten nicht oder nicht vertragsgemäß, kann die Seitz GmbH vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Kunden Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat die Seitz GmbH Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt diese den Kaufgegenstand wieder an sich, sind die Seitz GmbH und der Kunde sich darüber einig, dass die Seitz GmbH den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Kunde trägt die Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Seitz GmbH höhere Kosten nachweist oder der Kunde nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über den Kaufgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Seitz GmbH weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Insbesondere ist dem Kunden eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherheit der Seitz GmbH beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes oder seine Veränderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Seitz GmbH gestattet.

4.

Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der Seitz GmbH sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Seitz GmbH hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5.

Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von der Seitz GmbH vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – von der Seitz GmbH ausführen zu lassen.

VII. Haftung für Sachmängel

1.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Falle eines Mangels des Kaufgegenstandes setzt voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen müssen in Textform erfolgen.

2.

Im Falle eines von dem Kunden ordnungsgemäß gerügten Mangels ist die Seitz GmbH zur Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung verpflichtet, wobei das Wahlrecht zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung der Seitz GmbH obliegt. Ersetzte Teile werden Eigentum von Seitz GmbH.

3.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, soweit ein Defekt oder Schaden darauf zurückzuführen ist, dass

- a) der Kaufgegenstand von Kunden oder Dritten mit nicht geeigneten Ersatz-, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen wurde,

- b) der Kaufgegenstand nicht sachgemäß behandelt wurde, insbesondere nicht sachgemäße Veränderungen und/oder nicht sachgemäße Reparaturen vorgenommen wurden und/oder eine nicht sachgerechte Wartung erfolgt ist,
- c) der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (insbesondere die Betriebsanleitung) nicht befolgt hat,
- d) oder lediglich natürliche Abnutzung vorliegt.

4.

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren abweichend von der gesetzlichen Bestimmung innerhalb einer Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn es liegt ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474, 475 BGB), bzw. ein unter § 651 BGB fallender Verbrauchervertrag oder der Verkauf einer Sache, die ihrer üblichen Verwendung nach, für ein Bauwerk verwendet wird (§ 438 I Nr. 2 BGB), vor. Die Verjährungsvorschriften für Rückgriffsansprüche im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445 b BGB bleiben unberührt.

5.

Die Verjährungsverkürzung in Ziffer VII 4. gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten der Seitz GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper der Gesundheit.

6.

Hat die Seitz GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Seitz GmbH beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Seitz GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Seitz GmbH für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die Seitz GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen.

7.

Unabhängig von einem Verschulden der Seitz GmbH bleibt eine etwaige Haftung der Seitz GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8.

Für die Abwicklung einer Mangelbeseitigung, gilt folgendes:

a)

Der Kunde hat die Seitz GmbH unverzüglich von einem Mangel zu unterrichten, wenn die Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlicher Anzeige von Ansprüchen ist dem Kunden auf

dessen Verlangen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b)

Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

c)

Ersetzte Teile werden Eigentum der Seitz GmbH.

VIII. Haftung

1.

Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in B Ziffer VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt B Ziffer I. „Lieferung, Lieferverzug, Gefahrenübergang“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadenersatzansprüche gegen die Seitz GmbH gelten die Regelungen in B Ziffer VII „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 6 und 7 entsprechend.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort ist der Sitz der Seitz GmbH.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertragsverhältnis (einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen) unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Seitz GmbH, sofern der Kunde Kaufmann ist.

X. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Seitz GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

C) Sonderregelungen für die Durchführung von Werkverträgen, Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten, Wartungsverträgen und Montageverträgen

I. Auftragserteilung

1.
Der erteilte Auftrag des Kunden ermächtigt die Seitz GmbH, Unteraufträge zu erteilen.
2.
Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Seitz GmbH.

II. Preise, Kostenvorschläge:

1.
In Bezug auf Kostenvorschläge verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
2.
Wenn die Seitz GmbH schriftlich die Preisansätze garantiert, werden die Preisansätze des Vorschlages Vertragsbestandteil. Die Seitz GmbH ist an einen solchen garantierten Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3.
Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
4.
Preise der Seitz GmbH gelten zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

III. Fertigstellung:

1.
Die Seitz GmbH ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin bzw. Wartungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, verlängert sich der Fertigstellungstermin angemessen.
2.
Wenn die Seitz GmbH den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Die Seitz GmbH ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 3.

Höhere Gewalt bei der Seitz GmbH oder deren Lieferanten und eintretende Betriebsstörungen, die die Seitz GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen, verändern die in C Ziffern III Nr. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann die Seitz GmbH vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte der Seitz GmbH, insbesondere andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4.

Gerät die Firma Seitz GmbH aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug, so ist deren Haftung für Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung beschränkt.

5.

Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Seitz GmbH nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß C Ziffer III Nr. 1 eine angemessene Frist zur Leistung setzen.

Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, ist ein solcher bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird der Seitz GmbH, zu einem Zeitpunkt während dem sie in Verzug ist, die Ausführung der Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Seitz GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

6.

Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer C.III gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Seitz GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

IV. Mitwirkung des Kunden

Soweit der Kunde nach der gesetzlichen oder vertraglichen Regelung eine zur Herstellung des Werkes erforderliche und ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht vornimmt und dadurch der Kunde in Verzug kommt, kann die Seitz GmbH, soweit die Voraussetzungen des § 643 BGB vorliegen, ergänzend zur Entschädigung gemäß § 642 BGB, im Falle unterlassener Mitwirkung des Kunden, nach Fristsetzung und Kündigungsandrohung die Vertragsbeendigung herbeiführen.

V. Überlassene Unterlagen/Urheberrechte/Softwarenutzung

An allen in Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung dem Kunden überlassenen Unterlagen –

auch in elektronischer Form – wie z. B. Gutachten, Kalkulationen, Zeichnungen, Prüfberichte, Dokumentationen, Pläne, Software, etc, behält sich die Seitz GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung der Seitz GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Das Nutzungsrecht, soweit es von der Seitz GmbH eingeräumt wurde, ist auf den Kunden bzw. den vertraglich vereinbarten Nutzer beschränkt.

Bei im Lieferumfang bzw. der Leistung mitenthaltener Software wird nur ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand eingeräumt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen und benutzen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist dem Kunden nicht gestattet.

VI. Abnahme:

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer von der Seitz GmbH nach Fertigstellung des Werks gesetzten angemessenen Frist abzunehmen. Das Werk gilt dann als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Weitergehende Rechte von Seitz GmbH die Abnahmewirkungen herbeizuführen bleiben davon unberührt.

Im Falle der Nichtabnahme kann die Seitz GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

VII. Zahlung/Abschlagszahlung

1.

Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind 8 Tage nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2.

Gegen Ansprüche der Seitz GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Seitz GmbH ist berechtigt vom Kunden eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung zu verlangen. Sind die erbrachten Leistungen allerdings nicht vertragsgemäß, kann der Kunde die Zahlung eines angemessenen Teiles des Abschlags verweigern.

VIII. Erweitertes Pfandrecht:

Der Seitz GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten,

Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

IX. Haftung für Mängel:

1.

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln gemäß § 634a BGB verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes soweit es sich nicht um Ansprüche nach § 634 a I Nr. 2 BGB handelt. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

2.

Die Verjährungsverkürzung in C Ziffer IX. Nr. 1 Satz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten durch die Seitz GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3.

Hat die Seitz GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Seitz GmbH beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag der Seitz GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Seitz GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Seitz GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4.

Unabhängig von einem Verschulden der Seitz GmbH bleibt eine etwaige Haftung der Seitz GmbH bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5.

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Ansprüche wegen Mängeln hat der Kunde bei der Seitz GmbH geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt die Seitz GmbH dem Kunden auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- b) Im Falle der Nachbesserung kann der Kunde für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Mängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.
Ersetzte Teile werden Eigentum der Seitz GmbH.

X. Haftung für sonstige Schäden:

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in C Ziffer IX. „Haftung für Mängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
2. Die Haftung wegen Verzugs mit der Leistung ist im C Ziffer III. abschließend geregelt.
3. Für sonstige Schadenersatzansprüche gegen die Seitz GmbH gelten die Regelungen in C Ziffer IX. „Haftung für Mängel“, Nr. 3 und 4 entsprechend.

XI. Eigentumsvorbehalt:

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die Seitz GmbH das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

XII. Gerichtsstand:

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Seitz GmbH.

XIII.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XIV. Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Seitz GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.